

RS Verg 2007/3/23 N/0015-BVA/05/2007-32

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2007

Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z3

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Gemäß § 129 Abs. 1 Z 3 hat vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeber auf Grund des Ergebnisses der Prüfung Angebote, die eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte - nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen, auszuschneiden. Aus dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass dieser Ausscheidungsgrund Ergebnis der Prüfung des entsprechenden Angebotes sein muss, wobei eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Paragraph 129, Absatz eins, Ziffer 3, hat vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung der Auftraggeber auf Grund des Ergebnisses der Prüfung Angebote, die eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte - nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen, auszuschneiden. Aus dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass dieser Ausscheidungsgrund Ergebnis der Prüfung des entsprechenden Angebotes sein muss, wobei eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen ist.

Entscheidungstexte

- N/0015-BVA/05/2007-32
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.03.2006 N/0015-BVA/05/2007-32

Schlagworte

Ausscheidensentscheidung wegen eines nicht plausibel zusammengesetzten Angebotspreises setzt eine vertiefte Angebotsprüfung durch den Auftraggeber voraus

Dokumentnummer

VERGR_20070323_N_0015_BVA_05_2007_32_07

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at